

GZ Präs. 11211/2003-82

Graz, 20.05.2010

Mag.Ri/Ma

Novellierungsentwurf der Dienst- und Gehaltsordnung;

Berichterstatter:

.....

**Bericht
an den
Gemeinderat**

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.06.2002 wurden in Anlehnung an das Steiermärkische Pensionsreformgesetz, LGBl Nr. 22/2002, der demographischen Entwicklung, der steigenden Lebenserwartung und der somit steigenden Bezugsdauer der Pensionen Rechnung tragend, auch für die BeamtInnen der Stadt Graz umfassende Reformmaßnahmen beschlossen.

Die wesentlichen Bestimmungen dieser Novelle beinhalten:

1. Anhebung des Pensionsantrittsalters um 1 1/2 Jahre von 60 auf 61,5;
2. Sukzessive Einführung eines Durchrechnungszeitraumes von 21 Jahren;
3. Lineare altersabhängige Absenkung des Pensionsbeitrages;
4. Lineare Absenkung des Beitrages der BeamtInnen des Ruhestandes und deren Hinterbliebenen, die ab 1. Jänner 2005 in den Ruhestand versetzt werden;
5. Einführung eines Solidarbeitrages für BeamtInnen des Ruhestandes und für BeamtInnen im Aktivstand;
6. Einführung einer Pensionskasse;
7. Aliquoter Entfall der Jubiläumszuwendung für jene BeamtInnen, für die eine Pensionskasse eingerichtet wird;
8. Anfall des Todesfallbeitrages nur nach im Dienststand verstorbenen BeamtInnen;
9. Neuregelung der Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses.

Der nunmehr vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet mit dem Ziel einer nachhaltigen Sicherung der Pensionsvorsorge der städtischen BeamtInnen weitere Reformmaßnahmen mit folgenden Schwerpunkten:

1.) Schrittweise Anhebung des Regelpensionsalters von derzeit 738 (61,5 Jahre) auf 780 Lebensmonate (65. Lebensjahr).

Jenes Alter mit dem eine Beamtin/ein Beamter ohne Abschläge in den Ruhestand versetzt werden kann, soll demnach für die ab 1. Juli 1952 Geborenen pro Quartal um einen Monat angehoben werden. Für BeamtInnen, die ab 1. Jänner 1961 geboren sind, beträgt das Ruhestandsversetzungsalter 780 Lebensmonate.

2.) Aufschub des Übertritts in den Ruhestand mit Bonusleistung

Mit Zustimmung des Dienstgebers besteht die Möglichkeit den Pensionsantritt über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus – maximal 5 Jahre – aufzuschieben. Für 3 Jahre besteht ein Anspruch auf einen Bonus von monatlich 0,28 %.

3.) Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand mit Abschlag (Korridorpension)

In einem Korridor vom 62. bis 65. Lebensjahr kann die Beamtin/der Beamte bei Vorliegen einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 450 Monaten (37,5 Jahre) eine Versetzung in den Ruhestand bewirken. Der Abschlag dabei beträgt monatlich 0,14 %.

4.) Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ohne Abschlag (Hacklerregelung)

BeamtInnen, die bis zum 31. Dezember 1954 geboren sind und die eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 480 Monaten (40 Jahre) aufweisen, können frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres abschlagsfrei eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand bewirken. Für den Geburtsjahrgang 1955 wird das Pensionsantrittsalter um ein Jahr und für den Geburtsjahrgang 1956 um zwei Jahre angehoben.

5.) Gleitpension

Einführung einer Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte für BeamtInnen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr mit aliquotem Bezug und Ruhebezug.

6.) Zeitlicher Ruhestand

Wiedereinführung des zeitlichen Ruhestandes in Abhängigkeit von der Dauer des Krankenstandes - verbunden mit einer Kürzung des Prozentausmaßes der Ruhegenussbemessungsgrundlage um 0,1667 monatlich.

7.) Strukturbedingte Ruhestandsversetzung mit Abschlag

Die strukturbedingte Ruhestandsversetzung mit Abschlag (0,14 % pro Monat) soll die bislang in der DO festgelegte strukturbedingte Dienstfreistellung ersetzen und kann frühestens 5 Jahre vor der gesetzlichen Ruhestandsversetzung beantragt werden.

8.) Übergangsbestimmungen für Frauen

Eigene Übergangsbestimmungen für Frauen hinsichtlich Ruhestandsversetzungsalter (Abschlag 0,1667 % pro Monat).

9.) Einführung der Parallelrechnung

Für BeamtInnen, die nach dem 31. 12. 1960 geboren sind und deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2011 begründet wurde, wird die Parallelrechnung (Übergang vom bestehenden Pensionsrecht auf das harmonisierte Pensionsrecht durch Ermittlung der anteiligen Ruhebezüge) eingeführt.

10.) Anhebung des (Pensionssicherungs)Beitrages für Ruhe- und VersorgungsempfängerInnen

Der (Pensionssicherungs-)Beitrag wird um 1 % angehoben.

11.) Anhebung des Solidarbeitrages für Aktive und BeamtInnen des Ruhestandes

Für Aktive erfolgt eine Anhebung von derzeit 0,8 % auf 1 %. Der Solidarbeitrag der Beamtinnen und Beamten im Ruhestand wird von derzeit 1,5 % auf 2,5 % angehoben.

Für Ruhe- und VersorgungsgenussempfängerInnen, für die bereits vor 1. Jänner 2003 ein Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss bestand bzw. ein Versorgungsgenuss von einem Ruhegenuss abgeleitet wird, auf den vor dem 1. Jänner 2003 ein Anspruch bestand, ist ein höherer Solidarbeitrag vorgesehen.

Übersteigt die diesbezügliche Summe aus Ruhe- oder Versorgungsgenuss, Kinderzurechnungsbetrag und Ruhe- oder Versorgungsgenusszulage nach Abzug der Beiträge gemäß § 50a Abs. 2 und Abs.2a DO 70% der monatlichen Höchstbemessungsgrundlage, ist von dem übersteigenden Teil (Überschreibungsbetrag) ein weiterer Beitrag zu entrichten, der für jenen Teil des Überschreibungsbetrages, der zwischen 70 % und 140 % der monatlichen Höchstbemessungsgrundlage liegt, 5 % und von dem darüber liegenden Teil 10 % beträgt. Gleiches gilt für die Summe der diesen Geldleistungen entsprechenden Sonderzahlungen

12.) Ausweitung der Treueentschädigung bei langen Dienstzeiten

bei einer Dienstzeit von 40 Jahren	400 v. H. des Monatsbezuges
bei einer Dienstzeit von 45 Jahren	500 v. H. des Monatsbezuges

13.) Berücksichtigung von Kinderbetreuungszeiten bei der Durchrechnung

Zeiten eines Karenzurlaubes zur Betreuung eines Kindes (maximal drei Jahre pro Kind) und zur Pflege eines nahen Angehörigen sollen zu einer Verringerung des Durchrechnungszeitraumes führen. Die Anzahl von 180 Beitragsmonaten darf jedoch nicht unterschritten werden.

Da eine Zurechnung von Jahren nur bei dauernder Dienst- und Erwerbsunfähigkeit erfolgt, beträgt die Kürzung des Prozentausmaßes der Ruhegenussbemessungsgrundlage bei Vorliegen von Dienstunfähigkeit weiterhin monatlich 0,1667 %.

Im Fall der Anwendung von Abschlagsregelungen darf die Ruhegenussbemessungsgrundlage 62 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten.

Hinsichtlich der Übergangsbestimmung für Frauen ist anzuführen, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.1977 die zwischen Organen der Stadt Graz und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten herbeigeführte Vereinbarung, die auch eine Neuregelung des Ruhestandsversetzungsalters für weibliche Bedienstete beinhaltet, genehmigt wurde. Seit 1.01.1978 hatten demnach weibliche Bedienstete auf Grund dieses Beschlusses des Gemeinderates Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand bei einem Mindestalter von 55 Jahren und voller Dienstzeit.

Mit Anhebung des Pensionsantrittsalters auf 61,5 Jahre wurde auch die für weibliche Bedienstete auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses bestehende Altersgrenze für die Ruhestandsversetzung einer Neuregelung zugeführt und eine Angleichung an die bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen vorgenommen. Die Anhebung der Altersgrenze weiblicher Bediensteter für die Ruhestandsversetzung wurde zunächst um 18 Monate auf 56,5 Jahre mit Wirksamkeit 1.1.2005 vereinbart. Der Wegfall der

geschlechterbezogenen Differenzierung der Altersgrenze für die Ruhestandsversetzung war mit einer Übergangsregelung vorgesehen, die gewährleisten sollte, dass die Anhebung des Pensionsantrittsalters für weibliche Bedienstete als nicht zu plötzlicher und intensiver Eingriff in die Lebensplanung betrachtet wurde.

Die mit dem nun zu beschließenden Gesetzesentwurf vorgesehene Anhebung des Ruhestandsversetzungsalters bedingt auch eine Adaptierung der Übergangsregelung für Frauen.

Für Beamtinnen, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, soll in Abänderung bzw. Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.06.2002 und in sinngemäßer Anwendung des GR-Beschlusses vom 24.05.2007 für den Anspruch auf Ruhestandsversetzung bei Vorliegen der vollen Dienstzeit gemäß § 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 146 Abs. 3 der jeweils in der rechten Spalte angeführte Lebensmonat Geltung haben:

Bis einschließlich 31.12.1949	660. Lebensmonat
1.1.1950 - 31.12.1950	678. Lebensmonat
1.1.1951 – 30.6.1951	684. Lebensmonat
7.1951 - 31.12.1951	690. Lebensmonat
1.1.1952 - 30.6.1952	696. Lebensmonat
1.7.1952 – 31.12.1952	702. Lebensmonat
1.1.1953 – 30.6.1953	708. Lebensmonat
1.7.1953 – 31.12.1953	714. Lebensmonat
1.1.1954 – 30.6.1954	720. Lebensmonat
1.7.1954 – 31.12.1954	726. Lebensmonat
1.1.1955 – 30.6.1955	732. Lebensmonat
1.7.1955 – 31.12.1955	738. Lebensmonat
1.1.1956 – 30.6.1956	741. Lebensmonat
1.7.1956 – 31.12.1956	744. Lebensmonat
1.1.1957 – 30.6.1957	747. Lebensmonat
1.7.1957 – 31.12.1957	751. Lebensmonat
1.1.1958 – 30.6.1958	754. Lebensmonat
1.7.1958 – 31.12.1958	758. Lebensmonat
1.1.1959 – 30.6.1959	762. Lebensmonat
1.7.1959 – 31.12.1959	766. Lebensmonat
1.1.1960 – 30.6.1960	770. Lebensmonat
1.7.1960 – 31.12.1960	774. Lebensmonat
ab 1.1.1961	780. Lebensmonat

Für jene BeamtInnen, die bis einschließlich 31.12.1955 geboren sind, soll keine Verschlechterung hinsichtlich der Abschlagsregelung erfolgen. Dies bedeutet, dass der Berechnung eines etwaigen Abschlages die Vollendung des 738. Lebensmonats zugrunde zu legen ist.

Die Einführung der Parallelrechnung erfolgt durch statischen Verweis auf die entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen (Steiermärkisches Pensionsgesetz).

Eine detaillierte Ausformulierung in der Dienst- und Gehaltsordnung ist dem Gemeinderat bis spätestens Ende 2011 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Das Personalamt wird angesichts der für Betroffene komplexen Materie die Informations- und Beratungstätigkeit noch weiter ausbauen.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen wurde seitens der Mag. Abt. 1 – Personalamt angegeben, dass mit der Umsetzung der Pensionsreform im Aufwand für Pensionen ein Einsparungsvolumen in der Höhe von insgesamt rd. € 118 Mio. verbunden ist.

Die Nettoersparnis ist von mehreren Variablen abhängig: zum Einen von der Entwicklung der Aktivbezüge auf Grund des künftig längeren Verbleibens im Dienststand bzw. vom Zeitpunkt der tatsächlichen Ruhestandsversetzung – angesichts der heterogenen Aufgabenbereiche der Stadtverwaltung und den damit verbundenen besonderen Herausforderungen an einzelne Dienstnehmergruppen sind viele Bedienstete aus gesundheitlichen Gründen gezwungen, vorzeitig in den Ruhestand zu treten; zum Anderen von der Inanspruchnahme besonderer Pensionsbestimmungen – insbesondere der „Hacklerregelung“, der Bestimmungen betreffend die Korridor pension und der besonderen Übergangsbestimmungen für weibliche Beamte. Die Ausweitung der Treueentschädigung führt zu Mehrkosten im Ausmaß von rd. € 2 Mio insgesamt. Die mit In Kraft Treten der Reform vorgesehenen Beitragsanhebungen sind mit zusätzlichen Einnahmen von rd. € 1,3 Mio. jährlich verbunden.

Die Personalvertretung war in die Verhandlungen der nun beabsichtigten Änderungen einbezogen, auf Grund der noch ausstehenden Sitzung des Zentralausschusses der Bediensteten der Landeshauptstadt Graz liegt jedoch eine endgültige Stellungnahme noch nicht vor.

Die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat fällt gemäß § 61 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in die Kompetenz des Stadtsenates.

Der Stadtsenat stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 2 Z 3 iVm Z 15 des Statutes der Landeshauptstadt Graz beschließen:

1. Der in der Beilage angeschlossene und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 geändert wird, wird genehmigt.
2. Der Novellierungsentwurf ist dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Ersuchen vorzulegen, für deren ehestbaldige Gesetzwerdung Sorge zu tragen.
3. Bei Beamtinnen, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt in Abänderung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 7.07.1977

und vom 13.06.2002 für den Anspruch auf Ruhestandsversetzung bei voller Dienstzeit der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

Bis einschließlich 31.12.1949	660. Lebensmonat
1.1.1950 - 31.12.1950	678. Lebensmonat
1.1.1951 – 30.6.1951	684. Lebensmonat
7.1951 - 31.12.1951	690. Lebensmonat
1.1.1952 - 30.6.1952	696. Lebensmonat
1.7.1952 – 31.12.1952	702. Lebensmonat
1.1.1953 – 30.6.1953	708. Lebensmonat
1.7.1953 – 31.12.1953	714. Lebensmonat
1.1.1954 – 30.6.1954	720. Lebensmonat
1.7.1954 – 31.12.1954	726. Lebensmonat
1.1.1955 – 30.6.1955	732. Lebensmonat
1.7.1955 – 31.12.1955	738. Lebensmonat
1.1.1956 – 30.6.1956	741. Lebensmonat
1.7.1956 – 31.12.1956	744. Lebensmonat
1.1.1957 – 30.6.1957	747. Lebensmonat
1.7.1957 – 31.12.1957	751. Lebensmonat
1.1.1958 – 30.6.1958	754. Lebensmonat
1.7.1958 – 31.12.1958	758. Lebensmonat
1.1.1959 – 30.6.1959	762. Lebensmonat
1.7.1959 – 31.12.1959	766. Lebensmonat
1.1.1960 – 30.6.1960	770. Lebensmonat
1.7.1960 – 31.12.1960	774. Lebensmonat
ab 1.1.1961	780. Lebensmonat

4. Für BeamtInnen, die bis einschließlich 31.12.1955 geboren sind, ist im Falle ihres längeren Verbleibens im Aktivstand, also über die Vollendung des 738. Lebensmonats hinausgehend, keine Verschlechterung hinsichtlich der Abschlagsregelung vorzunehmen.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Gesehen!

Der Magistratsdirektor:

Vorberaten und angenommen in der Sitzung des Stadtsenates am

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn: